

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des
Studienganges „Physik des Erdsystems:
Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.)
und
der Studiengänge “Geophysik” und
„Climate Physics: Meteorology and
Physical Oceanography” mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.)**

Vom 29. November 2007

Tag der Bekanntmachung im NBI. MWV. Schl.-H. 2008 S. 102

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 6. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienjahr

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 4 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 5 Anmeldungen zu Prüfungen, Prüfungszeiträume

§ 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

§ 7 Bachelor- und Master-Arbeit

§ 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 9 Studienziel

§ 10 Studienaufbau

§ 11 Akademischer Grad

§ 12 Bachelor-Arbeit

§ 13 Bildung der Gesamtnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang

§ 14 Studienziel

§ 15 Studienaufbau

§ 16 Zugang zum Master-Studium

§ 17 Akademischer Grad

§ 18 Master-Arbeit

§ 19 Bildung der Gesamtnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen und

§ 21 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Bachelor-Studium des Fachs "Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik" und die Master-Studiengänge „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ und „Geophysik“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienjahr

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

Im Bachelor-Studiengang „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ und im Master-Studiengang „Geophysik“ ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. Module können auch in englischer Sprache angeboten werden.

Im Master-Studiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ werden alle Pflicht-, Wahl- und Vertiefungsmodule nur in englischer Sprache angeboten. In allen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5

Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgesetzt. Der erste Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der ersten Woche der auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieser Prüfungszeiträume statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Sofern der Fakultätskonvent nichts anderes bestimmt, setzt der zuständige Prüfungsausschuss den Anmeldezeitraum fest.
- (2) Die Studierenden melden sich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen des ersten Prüfungszeitraums an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.
- (3) Der zweite Prüfungszeitraum ist vorbehalten für Studierende, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
 1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
 2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
 3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.Die unter 1.-3. genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungszeitraum automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich.
- (4) Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

Beinhaltet ein Modul Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch fünf, durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund versäumt werden, können diese durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein mündliches Kolloquium ersetzt werden.

Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 7

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat der Betreuerinnen oder dem Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Arbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die

Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Bachelor- oder Master-Arbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Bachelor- oder Master-Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.
- (5) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei schriftliche Gutachten zu bewerten.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektionen Meereswissenschaften und Geowissenschaften durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgeben haben.Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei

gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 9

Studienziel

- (1) Das integrative Fach "Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik" soll in sechs Semestern insoweit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, im „System Erde“ mit seinen in der Atmosphäre, im Ozean und in der festen Erde ablaufenden Prozessen physikalische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie praktisch umzusetzen. Darüber hinaus werden allgemeine Grundlagen der Physik, Mathematik und methodische Kenntnisse vermittelt. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen Orientierung.
- (2) Der akademische Studienabschluss Bachelor of Science soll die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren, je nach gewähltem Schwerpunkt, eine Berufstätigkeit bei meteorologisch, ozeanographisch oder geophysikalisch arbeitenden Behörden, Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, Großforschungseinrichtungen oder Ingenieurbüros aufnehmen zu können. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Master-Studium in meteorologischen, ozeanographischen, geophysikalischen oder geowissenschaftlichen Fächern.

§ 10

Studienaufbau

Das Bachelor-Studium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelor-Arbeit und 4 Leistungspunkte für ein Berufspraktikum außerhalb der Universität.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelor-Studiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 12

Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Master-Studiengänge

§ 14

Studienziel

In den forschungsorientierten Masterstudiengängen, die Gegenstand der vorliegenden Ordnung sind, werden vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Fachgebieten sowie Fähigkeiten zur selbständigen Projektarbeit und Präsentation von Ergebnissen vermittelt. Der Masterabschluss gilt als Nachweis, dass die Absolventen in der Lage sind, selbständige wissenschaftliche Arbeit in ihrem Fachgebiet zu leisten, und qualifiziert für entsprechende berufliche Tätigkeiten. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Promotions-Studium.

§ 15

Studienaufbau

Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 25 Leistungspunkten für die Master-Arbeit im Master-Studiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ und 28 Leistungspunkten im Master-Studiengang „Geophysik“.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen und dem gewählten Nebenfach geringfügig schwanken.

§ 16

Zugang zum Master-Studium

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studiengang mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Geophysik, Klimaphysik, Meteorologie oder Ozeanographie oder einem verwandten Fach eine Bachelor-Prüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS oder eine mindestens vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss in einem verwandten Fach können zugelassen werden (a) ohne Auflage, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in den Fächern Physik und Mathematik erworben haben, oder (b) mit der Auflage, die auf 50 fehlenden Leistungspunkte in Physik bzw. Mathematik im Rahmen des Wahlfachstudiums nachzuholen, sofern sie im Bachelor-Studium insgesamt mindestens 40 Leistungspunkte in den Fächern Physik und Mathematik erworben haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Darüber hinaus sind für den Zugang zum Masterstudiengang „Climate Physics:

Meteorology and Physical Oceanography“ Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 17

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 18

Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt 6 Monate. Eine auf Antrag zu gewährende Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als zwei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.

§ 19

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Master-Arbeit herangezogen.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Master-Arbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Geophysik, Diplom-Meteorologie oder Diplom-Ozeanographie eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelorstudiengang desselben Fachs umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
 1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelor-Note einbezogen werden können und
 2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.

Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Jürgen Grottemeyer

1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“

Module, deren Noten in die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses eingehen, sind **fett und unterstrichen** gekennzeichnet

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	phys-104	Mathematik für Physiker I	V/Üb	4/2	P		K o. M	9	
	phys-101	Physik I: Mechanik und Wärmelehre	V/Üb	4/2	P		K	9	
	phys-102a	Elementare Math. Meth. der Physik I (Modul 1. u. 2. Sem)	V/Üb	3/1	P		PÜ	4	
	EGPH	<u>Einführung Geophysik I (Modul 1. u. 2. Sem)</u>	V	2	P		K	3	
	Klim-101a	<u>Einführung Meteorologie I + II</u>	V	3	P		K	5	
				Σ 21				Σ 30	
2. Semester	phys-204	Mathematik für Physiker II	V/Üb	4/2	P		K o. M	9	
	phys-201	Physik II: Elektrizitätslehre und Optik	V/Üb	4/2	P		K	9	
	phys-102b	Elementare Math. Meth. der Physik II (Modul 1. u. 2. Sem)	V/Üb	3/1	P		PÜ	4	
	EGPH	<u>Einführung Geophysik II (mit Praktikum 1 LP) (Modul 1. u. 2. Sem)</u>	V/P	2/1	P		B/K	3	
	Klim-101b	<u>Einführung Ozeanographie I + II</u>	V	3	P		K	5	
				Σ 22				Σ 30	Σ 60
3. Semester	phys-304	Mathematik für Physiker III	V/Üb	4/2	P	phys-104/204	K o. M	9	
	phys-302	<u>Theorie I: Theoretische Mechanik</u>	V/Üb	3/2	P		K	7	
		<u>Vertiefungsmodul*</u>	V/Üb	2/2	WP			6	
	Pher-101	<u>GIS/Visualisierung Angew. Programmierung Seminar</u>	Üb/Üb /S	2/2/2	P		M/K/V	8	
				Σ 21				Σ 30	
4. Semester	phys-203	Elektronik und Messtechnik	V/Üb	3/1	P		K	4	
	Pher-110	<u>Auswahl eines Feldpraktikums (= ÜB+S) und zwei Vorlesungen aus: Geophysik Ozeanographie Meteorologie</u>	V/ÜbS V/ÜbS V/ÜbS	2/2+1 2/2+1 2/2+1	WP	EGPH Klim-101	B/M	14	
		<u>Vertiefungsmodul*</u>	V/Üb	2/2	WP			6	
		<u>Vertiefungsmodul*</u>	V/Üb	2/2	WP			6	
				Σ 19				Σ 30	Σ 60
5. Semester	phys-303	Elektronik Praktikum	P	4	P		M u. PP	5	
		<u>Vertiefungsmodul*</u>	V/Üb	2/2	WP			6	
		<u>Vertiefungsmodul*</u>	V/Üb	2/2	WP			6	
		<u>Nebenfachmodule*</u>	V/Üb	zus. ca. 4/4	WP			zus. 13	
				Σ 20				Σ 30	
6. Semester	phys-403	<u>Physikalisches Praktikum für Hauptfach</u>	P	4	P	phys-203	M u. PP	6	
	Pher-210	Berufspraktikum	P		P		B	4	
		Nebenfachmodule*	V/Üb	zus. ca.3/3	WP			zus. 8	
	Pher-201	<u>Bachelorarbeit</u>						12	
				Σ 8				Σ 30	Σ 60

Anmerkung:

* siehe Tabellen B.Sc.-Vertiefungs- und Übergreifende/Nebenfachmodule

Tabelle B.Sc.-Vertiefungs-Module:

Abk.	Modulname	Modulelemente	Modulabschluss	Sem.	LP
Mete-201	Meteorologie Hauptfach	V2 Klimaphysik U2 dazu V2 Angew. Synoptik U2 dazu	Mündl. Prüfung	3&4 4&5	12
Ozrg-201	Ozeanographie Hauptfach	V2 Ozeanphysik U2 dazu V2 Regionale Oz. U2 dazu	Mündl. Prüfung	3&4 4&5	12
Klim-201	Atmosphären- und Ozeandynamik	V2 Atm. Oz. Dynamik I U2 dazu V2 Atm. Oz. Dynamik II U2 dazu	Mündl. Prüfung	4&5	12
AGP1	Angewandte Geophysik I	V2 Potentialverfahren U2 dazu V2 Seismik I U2 dazu	Übungsleistungen Mündl. Prüfung	4&5	12
AGP2	Angewandte Geophysik II	V2 Geoelektrik, EM, Radar U2 dazu	Übungsleistungen Mündl. Prüfung	6	6
NGP1	Numerische Geophysik I	V2Einf. Geoinformatik U2 dazu	Übungsleistungen Mündl. Prüfung	5	6

Tabelle B.Sc.-Übergreifende/Nebenfach Module (Beispiele):

Abk.	Modulname	Modulelemente	Modulabschluss	Sem.	LP
noch nicht bek.	Meereschemie	V2 Meereschemie P2 Praktikum	Klausur		6
noch nicht bek.	Geologie	V4 Einführung in die Geologie für Nebenfächler	Klausur		6
noch nicht bek.	Geol. Feldarbeiten	P3 Gesteinskundekurs 10 Tage geologische Exkursionen	Mündliche Prüfung, Exkursionsprotokoll		6
noch nicht bek.	Vermessung	V2 Geodätische Messverfahren 1P, 1Ü dazu	Übungsleistungen mündliche Prüfung		6
phys-301	Physik III: Atom- und Quantenphysik	V Üb	Klausur		7

2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik“

In die Gesamtnote gehen die Noten aller Module ein, die im Rahmen des Master-Studiums zu absolvieren sind.

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1. Semester	GGP2	Allgemeine Geophysik II	V/Üb	3/1	P		M	5		
	TGP1	Theoretische Geophysik I	V/Üb	3/1	P		M	5		
	TGP2	Theoretische Geophysik II	V/Üb	3/1	P		M	5		
		Wahlpflicht-Modul I*			X	WP		M	5	
		Wahlpflicht-Modul II*			X	WP		M	5	
		Wahlfach-Modul I**			X	WP		je nach Modul	5	
					Σ 12+X				Σ 30	
2. Semester	GGP1	Allgemeine Geophysik I	V/Üb	3/1	P		M	5		
	SGP1	Seminar I	S	3	P		V	3		
	AGP4	Geophysikalische Feld- oder Seemessung (ca. 2 Wochen)	Üb	X	WP		B	5		
	NGP2 Teil I	Digitale Bearbeitung geophysikalischer Daten – Teil I	Üb	4	WP		B	3		
	GPH Teil I	Aktives Tutorium – Teil I	S	X	P		B	3		
		Wahlpflicht-Modul III*	V/Üb	X	WP		M	5		
		Wahlfach-Modul II**	V/Üb	X	WP		je nach Modul	5		
				Σ 11+X				Σ 29	Σ 59	
3. Semester	GGP3	Allgemeine Geophysik III	V/Üb	3/1	P		M	5		
	GGP4	Allgemeine Geophysik IV	V/Üb	3/1	P		M	5		
	TGP3	Theoretische Geophysik III	V/Üb	3/1	P		M	5		
	NGP2 Teil II	Digitale Bearbeitung geophysikalischer Daten – Teil II	Üb	4	WP		B	3		
	GPH Teil II	Aktives Tutorium – Teil II	S	X	P		B	3		
		Wahlpflicht-Modul IV*	V/Üb	X	WP		M	5		
		Wahlpflicht-Modul V*	V/Üb	X	WP		M	5		
				Σ 16+X				Σ 31		
4. Semester	SGP2	Seminar II (Master Seminar)	S	1	P		V	2		
	MTHE	Master Thesis					V	28		
				Σ 1				Σ 30	Σ 61	

Anmerkungen:

*Siehe Tabelle „M.Sc. Geophysik-Vertiefungs-Module (Wahlpflicht)“

**Fachübergreifende natur- oder ingenieurwissenschaftliche Wahlfachmodule vorzugsweise aus dem Bereich der Geo- und Meereswissenschaften oder der physikalischen Fächer

Tabelle M.Sc. Geophysik-Vertiefungs-Module (Wahlpflicht)

Abk.	Modulname	Modulelemente	Sem	LP
AGP5	Angewandte Geophysik V	Seismik II und Zeitreihenanalyse 3V+1Ü dazu	1-3	5
AGP6	Angewandte Geophysik VI	3Geothermie und Reservoirgeophysik 3V+1Ü	1-3	5
AGP7	Angewandte Geophysik VII	Marine Geophysik 2V+2Ü	1-3	5
AGP8	Angewandte Geophysik VIII	Oberflächennahe Geophysik 2V+2Ü	1-3	5
NGP3	Numerische Geophysik III	Theorie und Modellierung elastischer Wellen 12V+2Ü dazu	1-3	5
NGP4	Numerische Geophysik IV	JAVA für Geophysiker 2V+2Ü	1-3	5
NGP5	Numerische Geophysik V	GIS und Remote Sensing 1V+3Ü	1-3	5
NGP6	Numerische Geophysik VI	Geohydrmodellierung I	1 - 3	5
NGP7	Numerische Geophysik VII	Geohydrmodellierung II	1 - 3	5

3. Studienverlaufsplan für den Master of Science „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“

In die Gesamtnote gehen die Noten aller Module ein, die im Rahmen des Master-Studiums zu absolvieren sind.

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	klim-301a	Climate Dynamics (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	P			5	
	klim-304a	Numerics and Statistics (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	P			5	
	mete-301a ozgr-301a	Eins auswählen: Advanced Meteorology (10 LP über 2 Sem) Advanced Physical Oceanography (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	WP			5	
			V/Üb						
	klim-303	Advanced Climatological Seminar	S	2	WP		R	5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
				Σ 22				Σ 30	
2. Semester	klim-301b	Climate Dynamics (10 LP über 2 Sem)	S	2	P		R	5	
	klim-304b	Data Analysis (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	P		M	5	
	mete-301b	Advanced Meteorology** (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	WP		M	5	
	ozgr-301b	Advanced Physical Oceanography** (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	WP		M	5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
					Σ 20				Σ 30
3. Semester	klim-305	Geophysical Fluid Dynamics	2V/Üb	4/2	P		M	10	
	ozgr-302	2 von 3 auswählen: Physical Oceanography Seminar	S	4/4 (2 mal 2/2)	WP			10 (2 mal 5)	
	mete-302	Meteorological Seminar	S						
	klim-302b	Physical Climate (10 LP über 2 Sem)	S						
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
				Σ 18				Σ 30	
4. Semester	klim-302a	Physical Climate (10 LP über 2 Sem) oder ein Vertiefungsmodul	V/Üb	2/2	WP		M	5	
	klim-401	Master Thesis & Seminar			P			25	
					Σ 4				Σ 30

Eventuell Anmerkung:

*Siehe Tabelle „M.Sc -Vertiefungsmodule (Wahlpflicht)“

**Beide oder eine Vertiefung dazu

4. Alternativer Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“

In die Gesamtnote gehen die Noten aller Module ein, die im Rahmen des Master-Studiums zu absolvieren sind.

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	klim-305	Geophysical Fluid Dynamics	2V/Üb	4/2	P		M	10	
	ozgr-302	2 von 3 auswählen: Physical Oceanography Seminar	S	4/4 (2 mal 2/2)	WP			10 (2 mal 5)	
	mete-302	Meteorological Seminar	S						
	klim-302b	Physical Climate (10 LP über 2 Sem)	S						
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
				Σ 20				Σ 30	
2. Semester	klim-301b	Climate Dynamics (10 LP über 2 Sem)	S	2/2	P			5	
	klim-304b	Data Analysis (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	P			5	
	klim-302a	Physical Climate(10 LP über 2 Sem) oder ein Vertiefungsmodul	V/Üb	2/2	WP		M	5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
				Σ 21				Σ 30	Σ 60
3. Semester	klim-301a	Climate Dynamics (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	P			5	
	klim-304a	Numerics and Statistics (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	P		M	5	
	klim-303	Advanced Climatological Seminar	S	2	WP		R	5	
	mete-301a	Eins auswählen: Advanced Meteorology (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	WP			5	
	ozgr-301a	Advanced Physical Oceanography (10 LP über 2 Sem)	V/Üb						
		Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5	
	Vertiefung/Übergreifende Inhalte*	V/S	2/1	P			5		
				Σ 18				Σ 30	
4. Semester	mete-301b	Eins auswählen: Advanced Meteorology (10 LP über 2 Sem)	V/Üb	2/2	WP			5	
	ozgr-301b	Advanced Physical Oceanography (10 LP über 2 Sem)	V/Üb						
	klim-401	Master Thesis & Seminar			P		M	25	
				Σ 4				Σ 30	Σ 60

Eventuell Anmerkung:

*Siehe Tabelle „M.Sc. Vertiefungsmodule (Wahlpflicht)“

Tabelle der M.Sc. Vertiefungsmodule

Abk.	Modulname	Modulelemente und SWS	Modulabschluss	P/WP	LP
mete-301	Advanced Meteorology	Radiation 2V+2Ü Cloud Physics 2V+2Ü	Interview	WP	10
mete-302	Meteorological Seminar	Seminar 2S	Seminar	WP	5
mete-401	Modern Aspects in Meteorology I	2V+1S	Seminar/Thesis	WP	5
mete-402	Modern Aspects in Meteorology II	2V+1S	Seminar/Thesis	WP	5
mete-403	Modern Aspects in Meteorology III	2V+1S	Seminar/Thesis	WP	5
ozgr-301	Advanced Physical Oceanography	Wind Driven Circulation 2V+2Ü Thermohaline Circulation 2V+2Ü	Interview	WP	10
ozgr-302	Physical Oceanogr. Seminar	Seminar 2S	Seminar	WP	5
ozgr-401	Modern Aspects in Oceanography I	2V+1S	Seminar/Thesis	WP	5
ozgr-402	Modern Aspects in Oceanography II	2V+1S	Seminar/Thesis	WP	5
ozgr-403	Modern Aspects in Oceanography III	2V+1S	Seminar/Thesis	WP	5
ozgr-404	Modern Aspects in Oceanography IV	2V+1S	Seminar/Thesis	WP	5
klim-301	Climate Dynamics	Clim. Dynamics 2V+2Ü Climate Seminar 2S	Seminar	P	10
klim-302	Physical Climate	Regional Climate 2V+2Ü Climate Feedbacks 2V+2Ü	Interview	WP	10
klim-303	Climate Seminar	Seminar 2S	Seminar	WP	5
klim-304	Numerics and Statistics	Numerical Methods and Models 2V+2Ü Data Analysis and Statistics 2V+2Ü	Exam/Thesis	P	10
klim-305	Geophysical Fluid Dynamics	Geoph. Fl. Dyn. I 2V+2Ü Geoph. Fl. Dyn. II 2V	Interview	P	10

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, ÜB: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung K: Klausur/written exam., M: mündliche Prüfung/oral exam., R: Referat/oral pres., B: Bericht, V: Vortrag, PÜ: Präsenzübungen, PP: Praktikumsprotokolle
LP:	Leistungspunkte